

## Kundenselbstablesung Abrechnung von Wasser- und Abwassergebühren

### I. Allgemeines

Wir vom Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Oberes Elsenzthal verarbeiten für die Abrechnung von Wasser- und Abwassergebühren unter anderem auch personenbezogenen Daten von Ihnen. Wir achten sorgfältig darauf, dass der Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten stets im Einklang mit den gesetzlichen Datenschutzanforderungen geschieht. Personenbezogene Daten sind sämtliche Daten, die auf Sie persönlich beziehbar sind.

Im Folgenden informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten anlässlich der Kundenselbstablesung Ihrer Messeinrichtung(en) und der Abrechnung des Versorgungsverhältnisses (Wasser/Abwasser).

Unter Verarbeitung versteht man gem. Art. 4 Nr. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

### II. Verantwortlicher gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Oberes Elsenzthal  
Carl-Benz-Str. 9  
75031 Eppingen

Telefon: 0 72 62 / 920 11 10  
E-Mail: [info@wvg-oberes-elsenzthal.de](mailto:info@wvg-oberes-elsenzthal.de)

### III. Datenschutzbeauftragter

Unser Unternehmen hat einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten, den Sie für Auskünfte und weitergehende Fragen gerne unter

[datenschutz@wvg-oberes-elsenzthal.de](mailto:datenschutz@wvg-oberes-elsenzthal.de)

oder unserer Postadresse mit dem Zusatz „der Datenschutzbeauftragte“ kontaktieren können.

#### IV. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

1. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt zum Zweck der Versorgung mit Wasser, insbesondere der Abrechnung des Wasserverbrauchs, sowie zum Zweck der Beseitigung Ihres Abwassers, insbesondere der Abrechnung der diesbezüglichen Gebühren. Hierzu erheben und verarbeiten wir die Zählerstände der Messeinrichtungen sowie etwaige sonstige für die Gebührenerhebung relevante personenbezogene Daten, wie z. B. Adress-, Kontakt- und Rechnungsdaten.
2. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist dabei Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit den Regelungen der Wasserversorgungs- und Abwassersatzung.

#### V. Empfänger von Daten

Zudem arbeitet der Verband teilweise mit Auftragsverarbeitern zusammen. Dies können natürliche oder juristische Personen, Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen sein, die personenbezogene Daten in unserem Auftrag verarbeiten. Der Auftragnehmer ist weisungsgebunden, das heißt er darf die Daten nur in einer Art und Weise verarbeiten, zu der wir ihn explizit angewiesen haben.

1. In unserem Auftrag führt die

co.met GmbH  
Hohenzollernstraße 75  
66117 Saarbrücken

die Erfassung der Zählerstände Ihrer Messeinrichtung im Rahmen der Kundenselbstablesung durch.

2. Die Verarbeitung der Zählerstände, der Stammdaten und die Erstellung der Wasser- und Abwassergebührenbescheide wird in unserem Auftrag durchgeführt von:

civillent GmbH  
Carl-Zeiss-Str. 15  
72770 Reutlingen

#### VI. Drittländer

Sofern und soweit in dieser Datenschutzerklärung nicht ausdrücklich anders angegeben, erfolgt keine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation.

#### VII. Speicherdauer

Wir verarbeiten und speichern Ihre Daten, solange es für die Erfüllung der o.g. Zwecke, insbesondere unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten, erforderlich ist. Sind die Daten für

die Erfüllung dieser Zwecke und unserer Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren – befristete – Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten: Zu nennen sind insbesondere das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen sechs bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

### VIII. Ihre Rechte

Sie haben das Recht,

- eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 EU-DSGVO aufgeführten Informationen
- unverzüglich die Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogenen Daten zu verlangen (Art. 16 EU-DSGVO)
- zu verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 EU-DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft
- die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 EU-DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist
- aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen (Art. 21 EU-DSGVO)
- sich beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (Königstr. 10a, 70173 Stuttgart; Tel: 0711/615541-0; E-Mail: [poststelle@ldi.bwl.de](mailto:poststelle@ldi.bwl.de)) zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die EU-DSGVO oder das LDSG verstößt (Art. 77 EU-DSGVO).

### IX. Folgen der Nichtbereitstellung

Sofern und soweit Sie uns keine Zählerstände zur Verfügung stellen, sind wir gezwungen, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen. Mitteilungspflichten nach der Wasser- und Abwassersatzung können mit den Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

### X. Keine automatisierte Entscheidungsfindung

Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling wird nicht durchgeführt.